

## **Satzung der Deutschen Krankenhausgesellschaft\* \*\***

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

Der Verein führt den Namen „Deutsche Krankenhausgesellschaft“ (DKG). Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Die Deutsche Krankenhausgesellschaft ist der Zusammenschluss von Spitzen- und Landesverbänden der Krankenhausträger. Sie bündelt und vertritt als Berufsverband die allgemeinen, aus den beruflichen bzw. unternehmerischen Tätigkeiten der Krankenhausträger erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen auf der Bundesebene. Die Vertretung von Individualinteressen ist ausgeschlossen. Im Zusammenwirken mit staatlichen und sonstigen Institutionen des Gesundheitswesens sorgt sie für die Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Krankenhäuser im Sinne eines trägerpluralen, zukunftsorientierten Krankenhauswesens und übernimmt eine gesundheitspolitische Mitverantwortung. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft nimmt ihr durch Gesetz übertragene und durch Satzung oder Vertrag übernommene Aufgaben wahr.
- (2) Die Deutsche Krankenhausgesellschaft unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und auf dem Gebiet des Krankenhauswesens. Sie pflegt und fördert den Erfahrungsaustausch und unterstützt die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens. Sie bearbeitet Grundsatzfragen, die nicht nur einzelne Spitzen- und Landesverbände betreffen. Sie unterrichtet die Öffentlichkeit und unterstützt staatliche Körperschaften und Behörden bei der Vorbereitung und der Durchführung von Gesetzen. Die Deutsche Krankenhausgesellschaft vertritt die Interessen des deutschen Krankenhauswesens auf der europäischen und internationalen Verbands- und Politikebene.
- (3) Die Deutsche Krankenhausgesellschaft verfolgt keinen Zweck, der auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Als Mitglieder können der Deutschen Krankenhausgesellschaft angehören:
  1. Spitzenverbände von Krankenhausträgern, deren Arbeitsbereich sich über mehrere Länder erstreckt;

\* Soweit im Folgenden zur besseren Lesbarkeit die männliche Form gebraucht wird, sind hierdurch alle Geschlechter mitumfasst.

\*\* In der Fassung vom 09.11.2021 (Beschluss der Mitgliederversammlung).

2. Landesverbände der Krankenhausträger, soweit die Mitgliedschaft allen Krankenhausträgern oder ihren Spitzenverbänden offen steht.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus der Gesellschaft. Er ist zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens sechs Monate vor Schluss des Geschäftsjahres schriftlich zugehen.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, die Einrichtung der Gesellschaft zu benutzen, insbesondere Beratung der Geschäftsstelle in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen der Gesellschaft zu fördern. Sie sollen die Geschäftsstelle der Gesellschaft über alle wichtigen Vorgänge des Krankenhauswesens in ihrem Verbandsbereich unterrichten.
- (3) Zur Deckung der Personal- und Sachkosten der Gesellschaft werden von den Landesverbänden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, auf die Mitgliedsbeiträge Vorschüsse zu erheben. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich zweckgebundene Sonderumlagen beschließen.

#### **§ 5 Organe**

Organe der Deutschen Krankenhausgesellschaft sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium, der Vorstand und der Vorstandsvorsitzende.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes Mitglied entsendet in die Mitgliederversammlung einen stimmberechtigten Vertreter auf je angefangene 10.000 Betten, der ihm angeschlossenen Krankenhäuser; es erfolgt eine Benennung gegenüber der Geschäftsstelle. Stimmberechtigte Vertreter können ihre Stimme schriftlich auf einen anderen Stimmberechtigten übertragen. Der Präsident und die Vizepräsidenten haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, soweit sie stimmberechtigte Vertreter eines Mitglieds sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  1. Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen
  2. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder

3. Wahl des Präsidenten und der bis zu zwei Vizepräsidenten;
  4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
  5. Bestellung der Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses und der ordnungsgemäßen Geschäftsführung
  6. Beschlussfassung über den Jahresbericht sowie über die Entlastung des Vorstandes, des Präsidiums und der Geschäftsführung
  7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen sowie die Erhebung von Vorschüssen auf diese.
  8. Beschlussfassung über die Ablehnung gesetzlich übertragener Aufgaben
  9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  10. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft
  11. Erlass von Bestimmungen über die Finanzwirtschaft sowie über das Kassen- und Rechnungswesen der Gesellschaft
  12. Beschlussfassung über den Ankauf, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie über die Aufnahme von Darlehen
  13. Erlass einer Verfahrensordnung für die Durchführung von Organsitzungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungspunkte beantragt. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder auf elektronischem Wege versandt werden. Die Mitgliederversammlung kann aus einem geschlossenen und aus einem öffentlichen Teil bestehen. Die Mitgliederversammlung kann sowohl als Präsenzsitzung, als auch in Form einer Videokonferenz oder in einer Mischform (sog. Hybridsitzung) einberufen und durchgeführt werden.
- (4) Präsident und die Vizepräsidenten werden für drei Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Mitglied ist berechtigt einen Wahlvorschlag einzureichen. Die Wahl des Präsidenten und jedes Vizepräsidenten erfolgt in getrennten Wahlgängen durch geheime, schriftliche Abstimmung. Es können elektronische Wahlverfahren eingesetzt werden. Gewählt ist, wer die erforderliche Mehrheit erreicht. Wird diese Mehrheit im 2. Wahlgang nicht erreicht, findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei gleicher Stimmenzahl oder Nichterreichen der erforderlichen Mehrheit ist der Wahlgang zu wiederholen.
- (5) Der Präsident und die Vizepräsidenten erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen anwesend ist. Soweit Mitglieder per Video zugeschaltet werden, gelten sie als anwesend in diesem Sinn. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Gesellschaft müssen mindestens drei Viertel der Stimmen vertreten sein; in einer fristgerecht einberufenen zweiten Versammlung kann jedoch ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen worden war.
- (8) Beschlüsse werden grundsätzlich durch Handzeichen gefasst, es sei denn, dass bei Wahlen oder Berufungen ein Mitglied namentliche oder geheime Abstimmung verlangt oder die Satzung dies vorsieht.
- (9) Eine schriftliche oder elektronische Beschlussfassung ohne Sitzung ist zulässig, insbesondere wenn ein Abwarten bis zur nächsten Sitzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Im Fall einer geheimen Abstimmung ist die Geheimhaltung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- (10) Die Beschlüsse sind vom Präsidenten zu unterschreiben und den Mitgliedern in Abschrift zuzusenden. Die Anwesenheitsliste bzw. eine Liste derjenigen Mitglieder, die schriftlich oder elektronisch gemäß Abs. 9 abgestimmt haben, ist beizufügen.

## **§ 7 Präsidium**

- (1) Jedes Mitglied bestellt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle einen stimmberechtigten Vertreter für das Präsidium sowie bis zu zwei Stellvertreter, von denen einer zusätzlich mit beratender Stimme teilnehmen kann. Die Bestellung gilt bis auf schriftlichen Widerruf. Darüber hinaus sind der Präsident und die Vizepräsidenten im Präsidium stimmberechtigt. Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter, die Vorsitzenden der Fachausschüsse und ein Vertreter des Deutschen Krankenhausinstituts e.V. gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an. Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident. In dieser Funktion ist er der Ansprechpartner des Vorstandsvorsitzenden in strategischen und verbandspolitischen Fragestellungen.
- (2) Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Austausch von Erfahrungen auf allen Gebieten des Krankenhauswesens
  2. Berufung und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden, seiner Stellvertreter,
  3. Bildung und Auflösung von Fachausschüssen und von Kommissionen für besondere Aufgaben sowie die Berufung ihrer Mitglieder und Vorsitzenden für jeweils drei Jahre

4. Selbstverwaltungsvereinbarungen, Verträge und Empfehlungen mit Wirkung für die Krankenhäuser
  5. Verträge mit einem Gesamtvolumen über 50.000,00 € (netto), sofern diese nicht bereits im Wirtschaftsplan beschlossen wurden,
  6. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle
  7. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Jahresbericht zur Vorlage an die Mitgliederversammlung,
  8. Gründung von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an anderen Gesellschaften.
- (3) Der Präsident lädt zu den Sitzungen des Präsidiums ein. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Präsidiumssitzung mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung versandt wurde und die Mehrheit der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Die Präsidiumssitzung kann sowohl als Präsenzsitzung, als auch in Form einer Videokonferenz oder in einer Mischform (sog. Hybridsitzung) einberufen und durchgeführt werden. Bei rein virtuellen Formaten verkürzt sich die Ladungsfrist auf eine Woche – in Eilfällen auf drei Arbeitstage. Soweit Mitglieder per Video zugeschaltet werden, gelten sie als anwesend in diesem Sinn. Das Präsidium beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die vom Beschluss abweichende Auffassung eines Mitglieds ist auf dessen Antrag in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen.
- (4) Beschlüsse werden grundsätzlich durch Handzeichen gefasst, es sei denn, dass bei Wahlen oder Berufungen ein Mitglied namentliche oder geheime Abstimmung verlangt. Die Geheimhaltung der Abstimmung ist bei elektronischen Verfahren durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
- (5) Das Präsidium kann in einer Geschäftsordnung nähere Einzelheiten zu den in den vorstehenden Absätzen aufgeführten Sachverhalten regeln; die Regelungen gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 13 sind zu beachten.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Präsident und der Vorstandsvorsitzende sind jeweils stets einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Unterstützung des Präsidiums in Erfüllung seiner Aufgaben durch enge Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle;

2. dafür zu sorgen, dass die Arbeit der Gesellschaft nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung durchgeführt wird und
  3. Vorbereitung der Präsidiumssitzungen;
- (3) Der Vorstandsvorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstands ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Einladung zur Sitzung mindestens zwei Wochen vorher versandt wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzung kann sowohl als Präsenzsitzung, als auch in Form einer Videokonferenz oder in einer Mischform (sog. Hybridsitzung) einberufen und durchgeführt werden. Bei rein virtuellen Formaten verkürzt sich die Ladungsfrist auf eine Woche. Soweit Mitglieder per Video zugeschaltet werden, gelten sie als anwesend in diesem Sinn. Es kann auch schriftlich oder elektronisch abgestimmt werden. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. In persönlichen Angelegenheiten ist das betroffene Vorstandsmitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

## **§ 9 Personalausschuss**

Der Personalausschuss setzt sich aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten, dem Vorstandsvorsitzenden und drei weiteren, vom Präsidium zu benennenden Personen zusammen. Er bereitet die Berufung oder Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und seiner bis zu zwei Stellvertreter vor. Er ist auch für deren dienstvertragliche Angelegenheiten zuständig. § 8 Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend. Die Einstellung der Dezenten erfolgt mit seinem Einvernehmen.

## **§ 10 Vorstandsvorsitzender**

- (1) Dem Vorstandsvorsitzende obliegt die Geschäftsführung; er leitet die Geschäftsstelle und ist Dienstvorgesetzter des in der Geschäftsstelle beschäftigten Personals. Zum Abschluss und zur Kündigung von Arbeitsverträgen ist er berechtigt. Er wird für fünf Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich. In dieser Funktion ist er vorrangig für die Kontakte zur Politik, den Behörden und der Presse/Öffentlichkeit zuständig. Er ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte verantwortlich. An Beschlüsse der Organe der Gesellschaft ist er gebunden; diese Beschlüsse hat er vorzubereiten und durchzuführen. Er ist verpflichtet, an den Sitzungen der Organe und soweit möglich an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. In den Ausschüssen kann er sich durch einen Dezenten vertreten lassen. Er hat dafür zu sorgen, dass in der Geschäftsstelle alle Ereignisse verfolgt werden, die die gemeinsamen Interessen der Mitglieder berühren, und dass alle an die Geschäftsstelle gelangenden Mitteilungen, Wünsche und Anfragen der Mitglieder ordnungsgemäß bearbeitet werden und gegebenenfalls die Beschlussfassung der Organe der Gesellschaft herbeigeführt wird. Er sorgt für eine planmäßige Stoffsammlung auf dem Gebiet des Krankenhauswesens und erteilt den Mitgliedern auf diesem Gebiet Auskünfte.
- (2) Im Rahmen dieser ihm zugewiesenen Aufgaben vertritt der Vorstandsvorsitzende die Gesellschaft (§ 30 BGB). Er ist insoweit allein vertretungsberechtigt. Im Falle

seiner Verhinderung wird er durch seine Stellvertreter vertreten. Diese sind insofern auch allein vertretungsberechtigt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle (§ 7 Abs. 2 Zif. 6).

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Deutschen Krankenhausgesellschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder an eine als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung anerkannte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Krankenhauszwecke zu verwenden hat.